



Verordnung über die Förderung der Gesundheit, Prävention und Sport der Gemeinde Ilanz/Glion (Gesundheitsverordnung; GesV)

Vom xx.xx.20xx (Stand xx.xx.20xx)

Der Gemeindevorstand von Ilanz/Glion,

gestützt auf Art. 16 des Gesetzes über die Förderung der Gesundheit, Prävention und Sport der Gemeinde Ilanz/Glion (GesG; RIG 64.1),

beschliesst:

I. Zuständigkeiten

Art. 1 Gemeindevorstand

¹ Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er wählt die beauftragte Person für Gesundheitsförderung und Prävention (BGP) der Gemeinde/Schule;
- b. Er wählt die Mitglieder der Kommission für Gesundheitsförderung, Prävention und Sport (GF+P);
- c. Er genehmigt den von der Kommission für GF+P eingereicht Massnahmenplan;
- d. Er genehmigt das von der Kommission für GF+P eingereicht Budget zuhanden des Gemeindeparlaments;
- e. Er entscheidet über die Betragshöhe und Darlehenshöhe betreffend die Förderung von Sport- und Freizeitanlagen.

Art. 2 Kommission für GF+P

¹ Die Kommission für GF+P hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Sie erarbeitet zuhanden des Gemeindevorstandes einen Massnahmenplan;
- b. Sie erstellt zuhanden des Gemeindevorstands ein Budget für die Belange der Gesundheitsförderung, Prävention und Sportförderung;
- c. Sie hat Ausgabenkompetenzen im Rahmen des Budgets;
- d. Sie zieht je nach Thema kommunale Schlüsselpersonen und externe Fachpersonen bei;
- e. Sie leitet die Umsetzung der Massnahmen in die Wege;
- f. Sie vernetzt die Akteure der verschiedenen Handlungsfelder wo nötig;
- g. Sie kann Aufgaben an Dritte delegieren;
- h. Sie sorgt dafür, dass die Verantwortlichen in der Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf gesundheitsverträgliche Lösungen achten;
- i. Sie haltet die Gemeindepolizei an, für den Vollzug des Jugendschutzes zu sorgen;
- j. Sie berechnet die Beiträge an den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Vereine und genehmigt die Auszahlung.

Art. 3 Aufgaben und Zuständigkeit der BGP

¹ Der BGP obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie berät die Kommission für GF+P und arbeitet ihr zu;
- b. Sie arbeitet mit den kantonalen Dienststellen und mit den vom Kanton beauftragten Fachstellen zusammen;
- c. Sie informiert und berät die Gemeindebehörden, Geschäftsleitung, Verwaltung und Schule über die Belange der Gesundheitsförderung, Prävention und Sportförderung in der Gemeinde;
- d. Sie versorgt die diversen Zielgruppen mit Informationsmaterial;
- e. Sie nimmt an den regionalen und kantonalen Veranstaltungen zur Gesundheitsförderung und Prävention teil.

II. Sportförderung

Art. 4 Anlageförderung

¹ Die Berechnung der anrechenbaren Kosten für den Bau, die Erweiterung oder die Sanierung der Sport- und Freizeitanlagen richtet sich nach der Praxis der Abteilung Sport des Amts für Volksschule und Sport Graubünden bei der Vergabe von Sportfoto-Beiträgen an die Erstellung von Sportanlagen.

² Zur Festlegung der Beitragshöhe werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- a. Beitrag an die Gesundheitsförderung der Einwohnerinnen und Einwohner;
- b. Exklusivität und Zugänglichkeit der Nutzung;
- c. Lokale und regionale Bedeutung;
- d. Touristische Bedeutung;
- e. Einzigartigkeit des Angebots;
- f. Nutzungshäufigkeit.

Art. 5 Förderung des Trainings- und Wettkampfbetriebs

¹ Die Gemeinde fördert den Trainings- und Wettkampfbetrieb von Vereinen mit einem Beitrag von:

- a. 1 Franken pro J+S beitragsberechtigte Trainingsstunde und Jugendlichen, wohnhaft in der Gemeinde;
- b. 1 Franken pro J+S beitragsberechtigter Wettkampfeinsatz und Jugendlichen, wohnhaft in der Gemeinde.

² Der Maximalbetrag pro J+S Kurs beträgt 500 Franken und pro Verein 2'000 Franken. Reicht das Budget nicht aus, werden die Beiträge prozentual gekürzt.

³ Die Schützenvereine erhalten einen Betrag von jährlich 300 Franken pro Scheibe von 300 Meter-Anlagen.

Art. 6 Sportanlassförderung

¹ Die Gemeinde unterstützt die Organisation von Sportanlässen auf Gemeindegebiet, sofern eine Unterstützungszusage des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement betreffend Beitrag aus dem Sport-Fonds für Sportveranstaltungen vorliegt. Der Gemeindebeitrag beträgt zwischen 50 und 150 Prozent des Beitrags aus dem Sport-Fonds für Sportveranstaltungen.

² Zur Festlegung der Beitragshöhe werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- a. Beitrag an die Gesundheitsförderung der Einwohnerinnen und Einwohner;
- b. Touristische Bedeutung.

III. Schlussbestimmungen

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den xx. Monat 20xx in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	-